

Reiserecht: Fragwürdige Klagen von Urlaubern

Von Rechtsanwalt **Kay P. Rodegra**, Würzburg*

Auf Urlaubsreisen gibt es viel zu erleben. Bei Millionen Reisenden bleibt es natürlich nicht aus, dass es auf einer Pauschalreise zu Problemen und Schadensfällen kommen kann.

Tausende Streitfälle zwischen Reisenden und Reiseveranstaltern landen jedes Jahr vor Gericht. In zahlreichen Fällen sind die Klagen von Urlaubern auf Preisminderung, Schadensersatz und Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude begründet, in vielen Fällen allerdings auch nicht oder die teilweise exorbitanten Forderungsansprüche der Urlauber werden von Gerichten der Schwere und des Umfangs nach deutlich niedriger bewertet, als in den Klageschriften beziffert.

Manchmal drängt sich dabei leider auch der Verdacht auf, dass nach dem Urlaub mit einem fragwürdigen Reklamationsvortrag versucht wird, im Nachhinein eine an sich schöne Ferienzeit teilweise zu refinanzieren.

I. Reisemangel

Werden klageweise reiserechtliche Gewährleistungsansprüche gem. § 651i Abs. 3 BGB gegenüber dem Reiseveranstalter geltend gemacht, muss ein Reisemangel vorliegen.

Die Mangelfreiheit der Reise als Gesamtheit gehört nach § 651i Abs. 1 BGB zur primären Erfüllungspflicht des Veranstalters.¹

1. § 651i Abs. 1, Abs. 2 BGB

Nach § 651i Abs. 2 S. 1 BGB liegt ein Reisemangel vor, wenn eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Reise fehlt.

Soweit die Beschaffenheit der Reise nicht vereinbart ist, ist die Reise gem. § 651i Abs. 2 S. 2 BGB mangelfrei, wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten, wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.

Ferner ist ein Reisemangel gem. § 651i Abs. 2 S. 3 BGB gegeben, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft. Ein Reisemangel liegt demnach vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit der Reiseleistungen von derjenigen abweicht, welche die Parteien bei Vertragsschluss vereinbart oder gemeinsam, auch stillschweigend, vorausgesetzt haben, und dadurch der Nutzen der Reise für den Reisenden beeinträchtigt wird.² Die Haftung für Reisemängel bei Pauschalreisen ist letztlich als Erfolgshaftung ausgestaltet.

In den gängigen reiserechtlichen Urteilssammlungen zum Reiserecht³ zeigt sich, wie vielfältig Reisemängel in ihrer Art

und Begründung sein können und, dass das Reisevertragsrecht zum Schutz des Urlaubers ausgerichtet ist, wenn die Urlaubsreise misslingt oder zumindest teilweise beeinträchtigt ist.

2. Abgrenzung zum Reisemangel

Aus Sicht des Reisenden mangelhafte Reiseleistungen führen jedoch dann nicht zu Gewährleistungsansprüchen, wenn es sich bei der vorgetragenen Beeinträchtigung bzw. Situation um eine hinzunehmende Unannehmlichkeit oder die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos handelt.⁴

a) Hinzunehmende Unannehmlichkeiten

Es ist allgemein anerkannt, dass bloße Unannehmlichkeiten als geringfügige Abweichungen der Ist- von der Soll-Beschaffenheit der Reise noch keine Ansprüche rechtfertigen, wenn dadurch der Nutzen der Reise noch nicht gemindert ist.⁵ Hier bedarf es stets einer Würdigung des Einzelfalles, ob die Grenze zur Unzumutbarkeit überschritten ist. Gewisse Unannehmlichkeiten und Unzulänglichkeiten, die dem Massencharakter des Reisevertragsgeschäfts immanent sind, muss ein Reisender in Kauf nehmen.⁶

b) Allgemeines Lebensrisiko

Kommt es ursächlich aus der privaten Sphäre des Reisenden zu einer Beeinträchtigung der Reise oder zu einem Unfall, sind diese Ereignisse dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen. Schadensfälle aus diesem Bereich sind Ereignisse, die nicht reisespezifisch sind, nicht auf ein Verschulden des Reiseveranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen und mit deren Auftreten auch im Alltag gerechnet werden muss.⁷

Geht es um Haftungsfragen aufgrund des allgemeinen Lebensrisikos, sind die Diskussionen vor Gericht – anders als gelegentlich die Fragen über bzw. die Bewertung eines Reisemangelvortrages – als hinzunehmende Unannehmlichkeiten, ernst und sachlich, da es zumeist um Personenschäden oder höhere Sachschäden geht, deren haftungsrechtliche Zuordnung abzuwägen ist.

II. Rechtsschutzbedürfnis

Bei einem Klageanspruch auf Preisminderung oder auf reisevertraglichen Schadensersatz handelt es sich um einen Leistungsanspruch. Bei einer Leistungsklage muss das mit der Prozesshandlung verfolgte Ziel schutzwürdig sein. Nicht schutz-

* Der Autor ist ein Rechtsanwalt aus Würzburg sowie Herausgeber der „Würzburger Tabelle zum Reiserecht bei Kreuzfahrten“.

¹ *Führich/Staudinger*, Reiserecht, 8. Aufl. 2019, § 17 Rn. 8.

² AG Köln, Urt. v. 13.9.2021 – 133 C 611/20.

³ Z.B. „Würzburger Tabelle zum Reiserecht bei Kreuzfahrten“, abrufbar unter <https://wuerzburger-tabelle.de/> (23.2.2022); Reisepreisminderungstabelle des ADAC, abrufbar unter

<https://www.adac.de/-/media/adac/pdf/jze/reisepreisminderungstabelle.pdf?la=de-de> (23.2.2022);

Kemptener Reisemängeltabelle, abrufbar unter

<https://reiserechtfuehrich.com> (23.2.2022).

⁴ Ausführlich *Rodegra*, MDR 2002, 919 ff.; *ders.*, NJW 2012, 3546 ff.

⁵ *Führich*, Basiswissen Reiserecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 145.

⁶ LG Rostock, Urt. v. 18.10.2019 – 1 S 29/19.

⁷ Ausführlich *Rodegra*, NJW 2012, 3546 ff.

würdig ist ein Interesse, das nach allgemeiner Anschauung als so gering anzusehen ist, dass es nicht die Inanspruchnahme der staatlichen Rechtsschutzeinrichtungen, nämlich der Gerichte, rechtfertigt.⁸

Bereits Anfang der 90er Jahre kam es vor dem Amtsgericht Mönchengladbach⁹ zu einem lesenswerten Urteil, das auf so mancher Weihnachtsfeier von Juristen aufgrund der Urteilsbegründung bis heute für amüsierte Veranstaltungsteilnehmer sorgt und zugleich zeigt, dass sich Gerichte schon über Jahrzehnte mit reiserechtlichen Problemen befassen müssen, die aus objektiver Sicht eigentlich keine sind.

Ein Urlauberpaar verlangte Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, da sie in ihrem gebuchten Doppelzimmer kein Doppelbett, sondern nur zwei nebeneinanderstehende Einzelbetten vorfanden und sie sich dadurch empfindlich in ihren Beischlafgewohnheiten gestört fühlten, da die Betten in „gewissen Situationen“ mittig auseinanderglitten.

Das Gericht wies in den klageabweisenden Urteilsgründen zunächst darauf hin, dass „hier leicht der Eindruck entstehen könnte, die Klage sei nicht ernst gemeint“. „Die Zivilprozessordnung sieht allerdings einen derartigen Fall nicht vor“, so dass es nach den weiteren Ausführungen des Gerichts hierfür auch keine gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen gibt.¹⁰ Ein Reisender hat folglich als Rechtssuchender einen Anspruch darauf, dass ein Gericht sein Anliegen sachlich überprüft und eine Entscheidung findet.

So zweifelhaft mancher Klageinhalt oder Teile davon sind, muss das zuständige Gericht die Klage annehmen und den klägerischen Vortrag im Detail prüfen. Selbst wenn das Gericht von vornherein Zweifel an der Ernsthaftigkeit eines Klagevortrages hegt, ist dieses für sich genommen, kein Grund für eine Klageabweisung. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit dem klägerischen Vortrag, so unsinnig dieser im Ganzen oder auch in Teilen erscheinen mag.

III. Fragwürdige Klagevorträge

So unterschiedlich Reisearten, Situationen und Erlebnisse auf einer Urlaubsreise, Erwartungen und natürlich auch die Charaktere der Reisenden selbst sind, so unterschiedlich sind auch die Arten von geltend gemachten vermeintlichen Reisemängeln, die aus objektiver Sicht aber tatsächlich gar keine sind.

1. Flugbeförderung

Bereits beim Flug zum Urlaubsort kann es zu einer Verärgerung des Reisenden kommen, die sich sodann bis zum Rückflug fortsetzen kann.

a) Flugverspätungen

Flugverzögerungen sind lästig und unangenehm, gleichwohl kommt ein Anspruch auf eine Preisminderung nach h.M. erst

ab einer Verspätung von vier Stunden in Betracht,¹¹ vereinzelt bereits ab drei Stunden.¹²

Gerade bei An- und Abreisen per Flug sind Urlauber oftmals nicht dazu bereit, kleinste Unregelmäßigkeiten zu tolerieren und fordern eine Entschädigung. Im Zeitalter des Massentourismus müssen Flugverspätungen im geringen Umfang jedoch entschädigungslos hingenommen werden. So wies das Amtsgericht Düsseldorf¹³ den Minderungsanspruch eines Türkeiurlaubers zurück, der in der um eine Stunde und fünf Minuten verspäteten Landung in Antalya eine Beeinträchtigung seines Urlaubsgenusses sah.

b) Bordverpflegung

Über Geschmack lässt sich bekanntlich streiten, auch vor Gericht.

Auf Ferienflügen, die überwiegend in der Economy-Class bzw. entsprechenden Standards durchgeführt werden, kann kein kulinarischer Hochgenuss erwartet werden. Das sehen einige Urlaubshungrige jedoch anders. Erfolglos blieb ein Klageanspruch eines Urlaubers, der es als Reisemangel bewertete, dass ein im Flugzeug gereichtes Sandwich noch halbfroren war.¹⁴

c) Sitzplatz

Es ist zwar ärgerlich, wenn Paare oder eine Familie im Flugzeug nicht zusammensitzen können, gleichwohl stellt das Getrennsitzen keinen Mangel dar, so dass das Amtsgericht Düsseldorf¹⁵ eine entsprechende Klage auf Preisminderung eines Urlaubers abwies, deren vierköpfige Familie im Flugzeug nicht nebeneinandersitzen konnte. Einen ähnlichen Vortrag wies das Amtsgericht Rostock¹⁶ zurück, das keinen Reisemangel darin sah, dass zwei Reisende auf einem Flug von Bangkok nach Hamburg ihre Plätze nicht nebeneinander reservieren konnten.

2. Hotelaufenthalt

Statt im Hotel den Alltags- und Anreisestress abfallen zu lassen, lässt sich gelegentlich nicht der Eindruck verwehren, dass seitens des Touristen bereits unmittelbar nach der Hotelankunft geradezu Ausschau nach Fehlern gehalten wird.

⁸ AG Stuttgart, Urt. v. 10.10.1989 – 8 C 7155/89 = NJW 1990, 1054.

⁹ AG Mönchengladbach, Urt. v. 25.4.1991 – 5a C 106/91 = NJW 1995, 884 f.

¹⁰ Siehe Fn. 9.

¹¹ Vgl. LG Hannover, Urt. v. 18.7.2019 – 8 O 147/18 = RRA 2020, 66 ff.; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 27.1.2009 – 2/24 S 177/08 = RRA 2009, 72 ff.; AG Düsseldorf, Urt. v. 16.3.2019 – 12c C 340/18; AG München, Urt. v. 5.2.2018 – 154 C 19092/17 = RRA 2020, 15 ff.; AG Rostock, Urt. v. 4.4.2012 – 47 C 299/11 = RRA 2012, 138 ff.

¹² AG Hannover, Urt. v. 9.8.2018 – 539 C 2462/19 = RRA 2020, 86 ff.

¹³ AG Düsseldorf, Urt. v. 6.5.2016 – 44 C 423/15 = RRA 2002, 130.

¹⁴ AG Rostock, Urt. v. 3.11.2020 – 47 C 240/10 = RRA 2011, 72 f.

¹⁵ AG Düsseldorf, Urt. v. 7.3.2002 – 50 C 18568/01 = RRA 2002, 130.

¹⁶ AG Rostock, Urt. v. 25.11.2016 – 47 C 153/16 = RRA 2017, 258 ff.

a) Ankunft

Nach der Anreise zu einem türkischen Hotelkomplex wurde ein Urlauber zu seinem gebuchten Hotel in einem offenen Elektrowagen transportiert. Die kurze Fahrt gefiel dem Urlauber nicht und er zog vor Gericht. Kein Grund für eine Preisminderung, entschied das Amtsgericht Düsseldorf;¹⁷ eine solche Beförderung stelle noch nicht einmal eine Unannehmlichkeit dar.

b) Einchecken

Kaum angekommen, muss es auch mit dem Zimmerbezug schnell gehen. Das war nicht schnell genug für einen Reisenden, der drei Stunden und 45 Minuten auf seinen Zimmerschlüssel warten musste. Die Klage vor dem Amtsgericht Duisburg¹⁸ wurde jedoch abgewiesen, da der Anreisetag ohnehin nicht der Erholung dient.

Folgender anderer Fall: Ein Urlauber hat zunächst ein falsches Zimmer bekommen und ist nach seiner Rüge umgehend ins richtige Zimmer umgezogen. Man könnte meinen, dass durch die sofortige Abhilfemaßnahme alles in Ordnung sei. Nicht jedoch für den Urlauber, der bereits einen Mangel darin sah, dass er sich überhaupt über das erste Zimmer beschweren musste. Sein Klagevortrag führte jedoch nicht zu einer finanziellen Entschädigung.¹⁹

Wenn ein Zimmer nicht gefällt und man eine Stunde auf das Ersatzzimmer warten muss, begründet dies nach Ansicht des Amtsgerichts Hannover gleichfalls keinen Reisemangel.²⁰

Entgegen der Meinung eines Karibikurlaubers stellt es auch keine minderungsfähige Beeinträchtigung dar, wenn ein Hotelgast in einem All-Inclusive-Hotel zum Nachweis, dass er Hotelgast ist, beim Einchecken ein Plastikarmband anlegen muss.²¹

c) Verschmutzungen

So mancher Pauschaltourist erwartet auf Reisen mehr Sauberkeit, als er es von Hause gewohnt ist. Doch nicht jede Verschmutzung eines Zimmers oder eines Hotelbereichs stellt gleich einen Minderwert der Reise dar.

So bemängelte eine Karibikurlauberin, die in einem Drei-Sterne-Hotel wohnte, dass der Wasserkasten der Toilette innen (!) schwarz gewesen sei. Ihr Mängelbericht über das Innenleben des Toilettenkastens führte jedoch nicht zu einer

Preisminderung vor dem Amtsgericht München,²² das auch bei Wasserflecken auf dem Spiegel im Bad des Hotelzimmers keinen Reisemangel sah.

Das Gericht wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass eine befleckte Jacke eines Kochs im Hotelrestaurant, die die Urlauberin ebenfalls bemängelte, entschädigungslos hingenommen werden muss. Hierzu passt auch, dass nach gerichtlicher Meinung auch Fuselknäuel unter dem Bett toleriert werden müssen.²³

d) Verpflegungsangebot

Nicht immer sind Reisende dazu bereit, sich in anderen Ländern auf andere Essgewohnheiten und Geschmäcker einzustellen.

Nach der Hotelbeschreibung sollte ein Türkeiurlauber ein landestypisches Frühstück erhalten. Dem Urlauber fehlte sein tägliches Rührei und er zog vor Gericht, insoweit jedoch erfolglos.²⁴ Ein Hotelgast in Griechenland empfand es zu Unrecht als Schlechtleistung, dass im Salat im Verhältnis zu anderen Bestandteilen zu viele Tomaten waren.²⁵

e) Restaurant

Nicht nur die Qualität oder Quantität der gereichten Mahlzeiten sorgt gelegentlich für Verärgerung, sondern viele Touristen haben in puncto Essen eine so große Ungeduld, dass bereits eine kurze Verzögerung bei Mahlzeiteneinnahme eine Katastrophe darstellt.

So bemühte jemand das Landgericht Düsseldorf, da er in einem Hotel mit über 1.000 Gästen 15 Minuten am Buffet anstehen musste. Das Gericht sah hierin jedoch keinen Grund für eine teilweise Erstattung des Reisepreises.²⁶ Die Verpflichtung, in einem gehobenen Mittelklassehotel zum Abendessen eine lange Hose tragen zu müssen, empfand ein Hotelgast als unzumutbar, zog jedoch erfolglos vor Gericht.²⁷

Geschmackliche Beeinträchtigungen von Getränken, die im Außenbereich einer Hotelanlage in Plastikbechern serviert werden, sind nicht zu befürchten und die entsprechende Abfüllung der Getränke, die der Verhinderung von Verletzungen durch mögliche Glasscherben dienen soll, ist entschädigungslos hinzunehmen.²⁸

¹⁷ AG Düsseldorf, Urt. v. 23.10.2008 – 27 C 8283/08 = NJW-RR 2009, 929 ff.

¹⁸ AG Duisburg, Urt. v. 8.4.2003 – 73 C 166/03 = RRA 2003, 121.

¹⁹ LG Düsseldorf, Urt. v. 11.1.2002 – 22 S 631/00 = RRA 2002, 67 f.

²⁰ AG Hannover, Urt. v. 22.5.2015 – 562 C 12747/14 = RRA 2016, 114 f.

²¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.09.2000 – 18 U 52/00 = RRA 2001, 49 f.; LG Hamburg, Urt. v. 30.7.1999 – 313 S 40/99 = NJW-RR 2000, 131; LG Köln, Urt. v. 11.5.1999 – 11 S 216/98 = NJW-RR 2000, 132; AG Bad Homburg, Urt. v. 31.3.1999 – 2 C 276/99 = RRA 1999, 155 f.

²² AG München, Urt. v. 7.11.2017 – 172 C 15107/17 = RRA 2018, 169 ff.

²³ AG München, Urt. v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00 = RRA 2002, 25 f. (Schiffskabine).

²⁴ LG Düsseldorf, Urt. v. 18.5.2001 – 22 S 54/00 = RRA 2001, 222 ff.

²⁵ AG Duisburg, Urt. v. 6.3.2007 – 49 C 5703/06 = RRA 2007, 141 f.

²⁶ LG Düsseldorf, Urt. v. 22.2.2007 – 22 S 380/05; vgl. LG Baden-Baden, Urt. v. 18.1.2008 – 2 O 335/07 = RRA 2008, 112 f. (ca.15 Minuten in einem einfachen Hotel); AG Köln, Urt. v. 14.6.2011 – 142 C 217/10 = RRA 2012, 159 (20 Minuten).

²⁷ AG Hamburg, Urt. v. 19.3.1996 – 9 C 2577/95 = RRA 1996, 166.

²⁸ AG Duisburg, Urt. v. 4.2.2010 – 53 C 4617/09 = RRA

f) *Strandentfernung*

Bei Entfernungsangaben nehmen es Reisende manchmal sehr genau.

Bei einem Fall vor dem Landgericht Kleve, war ein Pauschaltourist sehr verärgert, da der vom Reiseveranstalter zugesagte Strand statt 250 m ganze 300 m vom Hotel entfernt war. Da im Katalog der Weg zum Strand mit ca. 250 m angegeben war, sah das Gericht jedoch keinen Reisemangel.²⁹

Gleichfalls besteht kein Anspruch auf Minderung, wenn jemand ein Zimmer in einer weitläufigen „direkt am Strand liegenden“ Ferienclubanlage bucht, sein Zimmer dann aber einige hundert Meter vom Strand entfernt ist.³⁰

4. *Mitreisende*

Der Reiseveranstalter kann in der Regel nicht für fehlendes Benehmen anderer Urlauber haftbar gemacht werden.

Gleichwohl nehmen Urlauber ihren Reiseveranstalter in die Haftung, weil sie selbst nicht dazu bereit sind, das Verhalten Dritter oder allein die Anwesenheit von anderen Menschen zu erdulden bzw. zu ertragen, obwohl ein entsprechendes Sozialverhalten zu Hause im Privat- und Berufsleben normal ist bzw. normal sein sollte.

So wurde erfolglos auf Preisminderung geklagt, weil ein Sitznachbar im Flugzeug schnarchte,³¹ Handys von anderen Hotelgästen im Restaurant klingelten,³² in einem Fünf-Sterne Hotel in der Türkei einige Gäste im Restaurant in Badekleidung erschienen³³ oder sich Passagiere auf einem Kreuzfahrtschiff nicht an den üblichen Kleiderstil gehalten haben.³⁴

Ein Minderungsanspruch wurde auch zurückgewiesen in Fällen, bei denen Kinder es wagten, im Urlauberhotel-Restaurant herumzuschreien und keine Essmanieren hatten³⁵ oder ein Kind beim Frühstück krakeelte.³⁶ Ebenso keinen Anspruch auf Minderung hatten Reisende, die bemängelten, dass andere Urlauber rülpten³⁷ oder in einer All-Inclusive-Anlage einen erhöhten Alkoholkonsum hatten.³⁸

2010, 266 ff.

²⁹ LG Kleve, Urt. v. 31.8.2001 – 6 S 106/01 = RRa 2001, 233 f.

³⁰ LG Kleve, Urt. v. 2.12.1998 – 4 S 195/98 = RRa 1999, 50.

³¹ AG Frankfurt a.M., Urt. v. 30.8.2001 – 31 C 842/01-83 = RRa 2002, 23 f.

³² AG Potsdam, Urt. v. 17.4.2002 – 27 C 50/03 = RRa 2004, 143; vgl. AG Rostock, Urt. v. 18.12.2013 – 47 C 299/13 = RRa 2014, 186 f.

³³ LG Düsseldorf, Urt. v. 18.5.2001 – 22 S 54/00 = RRa 2001, 222 f.

³⁴ AG Frankfurt a.M., Urt. v. 9.5.1996 – 32 C 1579/95 = RRa 1996, 200.

³⁵ LG Kleve, Urt. v. 20.12.1996 – 6 S 34/96 = RRa 1997, 54 ff.; vgl. AG Düsseldorf, Urt. v. 15.2.2006 – 56 C 13943/05 = RRa 2006, 163.

³⁶ AG Rostock, Urt. v. 10.6.2020 – 47 C 278/19 = RRa 2021, 88 f.

³⁷ AG Hamburg, Urt. v. 7.3.1995 – 9 C 2334/94 = RRa 1995, 121.

³⁸ LG Kleve, Urt. v. 23.11.2000 – 6 S 369/00 = RRa 2001, 39.

Mögen die dargelegten Störungen durch Mitreisende noch ein gewisses Schmunzeln auslösen, fällt es jedoch schwer, ein Kopfschütteln zu unterdrücken, wenn es als Beeinträchtigung empfunden wird, dass vor Ort zu viele andere Nationalitäten anwesend sind. Ein Reklamationsvortrag, dass ein Hotel von 80 % russischen Staatsbürgern³⁹ bzw. 80–90 % Engländern bewohnt wird,⁴⁰ wurde aus verständlichen Gründen nicht als minderungsfähiger Reisemangel bewertet. Desgleichen kann ein Klagevortrag nicht von Erfolg gekrönt sein, wenn ein Feriengast es als störend empfindet, dass man den Strand mit Einheimischen teilen muss und diese dort beim Feiern einen gewissen Lärm verursachen.⁴¹ Keine Entschädigung gab es auch für den Mängelvortrag eines 22-jährigen Klägers, dass bei seinem Malaga-Urlaub in einem Drei-Sterne-Hotel 10–20 Senioren zwischen 70 und 90 Jahren wohnten, die teilweise Unterstützung durch begleitendes Pflegepersonal benötigten.⁴²

Schier fassungslos wird man bei Klageschriften, die behaupten, dass der Reiseveranstalter zur Entschädigung verpflichtet sei, da im Hotel auch behinderte Menschen ihren Urlaub verbringen. Die Anwesenheit gehandicapter Menschen in einem Urlauberhotel stellt selbstverständlich keinen Reisemangel dar. So sieht es auch das Amtsgericht Kleve,⁴³ das darauf hinweist, dass gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf; vielmehr ist die soziale Integration behinderter Menschen ein allgemeines anerkanntes Anliegen. Ein/-e Richter/-in am Amtsgericht Bad Homburg ließ es sich nicht nehmen, im Rahmen der Urteilsbegründung in einem entsprechenden Fall einen Seitenhieb an die Anwaltschaft zu richten, indem darauf hingewiesen wurde, dass es bedauerlich ist, dass ein derartiger Klagevortrag zum Gegenstand eines Klagevorbringens gemacht wird.⁴⁴

5. *Lärm*

Einer der häufigsten Streitpunkte bei Reiserekamationen sind Lärmbeeinträchtigungen in jeglicher Form bzw. solche, die als Belästigung empfunden werden. Unzumutbarer Lärm stellt natürlich bei einer Erholungsreise einen Reisemangel dar und die Gerichte entscheiden beim Überschreiten einer gewissen Zumutbarkeit auch verbraucherfreundlich.⁴⁵ Doch die Grenze der Zumutbarkeit wird von einigen Erholungssuchenden zu niedrig angesetzt oder es wird etwas als störend empfunden, das am Ferienort schlichtweg ortstypisch ist.

Wenn ein Kunde extra ein Hotel wählt, das nach Katalogangaben in nur ca. zehn Minuten vom Airport zu erreichen ist,

³⁹ LG Düsseldorf, Urt. v. 21.8.2009 – 22 S 93/09 = RRa 2010, 22 ff.

⁴⁰ LG Kleve, Urt. v. 23.11.2000 – 6 S 369/00 = RRa 2001, 233.

⁴¹ AG Aschaffenburg, Urt. v. 19.12.1996 – 13 C 3517/95 = RRa 1997, 147.

⁴² AG Bad Homburg, Urt. v. 10.11.2000 – 2 C 4362/99-24 = RRa 2001, 38.

⁴³ AG Kleve, Urt. v. 12.3.1999 – 3 C 460/98 = NJW 2000, 84.

⁴⁴ AG Bad Homburg, Urt. v. 12.8.1999 – 2 C 2096/99 (15) = RRa 1999, 206 f.

⁴⁵ Ausführlich *Rodegra*, NJW 2014, 661 ff.

kann er natürlich nicht erwarten, dass es dort keinen Fluglärm gibt.⁴⁶ Desgleichen muss in einem Hotel auf Gran Canaria, das gemäß Ausschreibung inmitten des Nachtlebens liegt, mit einer gewissen Musikbeschallung bis spät in die Nacht gerechnet werden.⁴⁷ Bucht man ein Urlauberhotel mit über 300 Zimmern, kann ein Urlauber keine Ruhe im Speisesaal erwarten, sondern muss eine gewisse Geräuschkulisse hinnehmen.⁴⁸

Erstausnehmend ist auch folgender Fall: Ein Türkeiurlauber fühlte sich durch die dem Hotel nah gelegene Moschee gestört, von der von früh morgens ab regelmäßig Muezzin-Rufe zu hören waren. Dem/der mit dem Fall befasste/-n Richter/-in fehlten nicht die Worte, sondern die geforderte Preisminderung wurde zurückgewiesen.⁴⁹

Gleicherweise sind auch tierische Geräusche kein Reisemangel, wenn sie als ortsüblich zu bewerten sind, etwa das Krähen von Hähnen in der Türkei⁵⁰ oder gelegentliches Hundegebell in einer ländlichen Gegend.⁵¹

6. Ortsüblichkeit

Landes- bzw. ortstypische Gegebenheiten werden nicht immer akzeptiert.

a) Ungeziefer

Biologische Besonderheiten einer Ferienregion gehören auch zu häufigen Streitpunkten vor Gericht.

Ein Hotelgast beanstandete zum Beispiel, dass in einem großen Urlauberhotel auf Fuerteventura Kakerlaken an der Außenwand eines Bungalows hochgekrabbeln sind. Da diese Art von Insekten auf den Kanaren zu den heimischen Tierarten zählt, sah das Gericht beim Auftreten im Außenbereich des Hotels jedoch keinen Reisemangel.⁵²

Das einmalige kurze Eindringen einer Ratte durch eine offene Balkontür eines im Hochparterre liegenden Hotelzimmers auf Mallorca kann zwar einen großen Schrecken und auch Ekel beim Urlauber auslösen, begründet jedoch keinen Anspruch auf eine Preisminderung.⁵³ Zu „ertragen“ sind auch zwei bis drei Geckos in einem karibischen Mittelklassehotel,⁵⁴ drei Kakerlaken in einem Hotel auf Kuba⁵⁵, täglich vier bis fünf Mücken im Hotelzimmer auf Bali⁵⁶, Bisse von

Strandflöhen am Strand in der Karibik⁵⁷, zehn Ameisen im Hotelzimmer in einem südlichen Urlaubsland⁵⁸ oder Fliegen in einem nach den Prospektangaben „offenen“ Hotel-Restaurant auf Mauritius.⁵⁹

b) Sonstiges

Wer auf den Malediven Urlaub macht, muss nach Ansicht des Oberlandesgerichts Koblenz⁶⁰ damit rechnen, dass regelmäßig Kokosnüsse von Palmen fallen können. Die zuständigen Richter/-innen stellen im Rahmen der Urteilsbegründung hinweisend hervor, dass Besonderheiten exotischer Urlaubsziele von manchen Reisenden als besonderer angesehen werden, während andere Urlauber in derartigen Dingen einen Reisemangel erblicken. Entschädigungslos hinzunehmen ist es auch, wenn es am Strand behördlicherseits untersagt ist zu rauchen (Jamaika)⁶¹ oder es auf den Seychellen zu einem zeitlichen Badeverbot im Meer aufgrund der Gefahr von Haiangriffen kommt.⁶²

7. Kreuzfahrten

Beim beliebten Kreuzfahrturlaub schippert leider nicht immer das Verständnis des Reisenden für schiffstypische Besonderheiten mit.

Keinen gerichtlichen Erfolg hatten Preisminderungsbegehren von Schiffstouristen, die monierten, dass es beim Ankerlassen zu lauten Schlägen kam,⁶³ es Lärm beim nächtlichen An- und Ablegen durch das Bugstrahlruder gab,⁶⁴ eine Ladeluke unterhalb einer Kabine beim Öffnen Geräusche verursachte⁶⁵ oder die Deckreinigung einmalig früh morgens hörbar vorgenommen wurde.⁶⁶ Übliche Vibrationen auf Kreuzfahrtschiffen werden gelegentlich auch nicht gerne hingenommen, scheitern aber als Mängelvortrag vor Gericht.⁶⁷

⁴⁶ AG München, Urt. v. 23.5.1997 – 231 C 4946/97 = RRA 1997, 159.

⁴⁷ AG Kleve, Urt. v. 11.5.1998 – 3 C 197/98 = RRA 1998, 138.

⁴⁸ AG Bad Homburg, Urt. v. 1.7.2008 – 2 C 821/08.

⁴⁹ AG Hannover, Urt. v. 11.4.2014 – 559 C 44/14 = KirchE Bd. 63, 2014, 284 f.

⁵⁰ LG Kleve, Urt. v. 23.11.2000 – 6 S 280/00 = RRA 2001, 32.

⁵¹ AG Freiburg, Urt. v. 20.6.1997 – 4 C 5150/96 = RRA 1998, 54 ff.

⁵² AG Bad Homburg, Urt. v. 1.7.2008 – 2 C 821/08.

⁵³ AG Köln, Urt. v. 7.9.2015 – 142 C 78/15 = NJW-RR 2016, 311.

⁵⁴ OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.9.2000 – 18 U 52/00 = RRA 2001, 49 f.

⁵⁵ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 31.8.2006 – 2/24 S 281/05 = RRA 2007, 69 f.

⁵⁶ AG Charlottenburg, Urt. v. 13.6.2012 – 221 C 95/11 = RRA

2014, 173 f.

⁵⁷ AG Köln, Urt. v. 6.3.2008 – 134 C 419/07 = RRA 2008, 271 f.

⁵⁸ LG Kleve, Urt. v. 15.2.2002 – 6 S 220/01 = RRA 2002, 123.

⁵⁹ AG Aschaffenburg, Urt. v. 19.12.1996 – 13 C 3517/95 = RRA 1997, 147.

⁶⁰ OLG Koblenz, Urt. v. 5.10.2009 – 5 U 766/09 = MDR 2009, 1378 f.

⁶¹ AG Hannover, Urt. v. 1.9.2016 – 567 C 9814/15 = RRA 2016, 284.

⁶² AG München, Urt. v. 14.12.2012 – 242 C 16069/12 = RRA 2013, 180 f.

⁶³ AG Rostock, Urt. v. 15.2.2017 – 47 C 283/16; AG Rostock, Urt. v. 25.9.2015 – 47 C 76/15 = RRA 2016, 144 f.; AG Bremen, Urt. v. 10.1.2002 – 25 C 0413/01.

⁶⁴ AG Rostock, Urt. v. 25.9.2015 – 47 C 76/15 = RRA 2016, 144 ff.

⁶⁵ AG Rostock, Urt. v. 18.3.2011 – 47 C 241/10 = RRA 2011, 123 f.

⁶⁶ AG Rostock, Urt. v. 25.9.2015 – 47 C 76/15 = RRA 2016, 144 ff.; AG Wiesbaden, Urt. v. 26.3.2015 – 92 C 4334/14 = NJW-RR 2016, 251.

⁶⁷ AG Rostock, Urt. v. 23.9.2015 – 47 C 27/15 = RRA 2016, 146 ff.; AG Bremen, Urt. v. 23.7.1999 – 23 C 503/98.

Ebenfalls kein richterliches Verständnis erhielt ein Kläger, der reklamierte, dass seine gebuchte Flusskreuzfahrt teilweise nachts durchgeführt wurde, da tagsüber Sehenswürdigkeiten in der Nähe der Anlegestellen besichtigt wurden.⁶⁸ Im selben Verfahren wurde auch entschieden, dass Dieselgerüche auf einem Flusskreuzfahrtschiff entschädigungslos hinzunehmen sind.

Sicherlich ein gewisses Staunen bei dem/der Richter/-in verursachten Reklamationsvorträge von Kreuzfahrttouristen, die beinhalteten, dass die Relling auf einem Schiff aufgrund von Meersalzanhaftungen unansehnlich war,⁶⁹ es im Außenbereich eines Schiffes Roststellen gab⁷⁰ oder Trinkhalme und Kippen an Deck zu finden sind, die vom Wind aus Müll-eimern herausgeweht wurden.⁷¹ Liegt das Schiff im Hafen fest, muss der Urlauber auf seiner Balkonkabine typische Hafengeräusche über sich ergehen lassen; Geld gibt es dafür nicht zurück.⁷²

Letztendlich muss es ein Kreuzfahrttourist nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. auch hinnehmen, dass er bei Seegang seekrank werden kann und nach der Reise keine Entschädigung wegen seines Unwohlseins erhält.⁷³

IV. Fazit

Abgesehen von coronabedingten Reisebeschränkungen ist es mit einem deutschen Reisepass im Gepäck möglich, ohne größere Probleme in nahezu alle Länder einzureisen. Leider ist es aber manchmal zu beobachten, dass Reisende dieses besondere Privileg nicht im Blick haben, sondern es eher für wichtiger erachten, das gute Gefühl zu haben, eine Rechtsschutzversicherung „mitzuführen“, um gleich zu Beginn ihres Urlaubs geradezu nach Fehlern suchen zu können, um eine entsprechende Reklamation vorzubereiten. Statt landesübliche Sitten und Gebräuche, ortsübliche Gegebenheiten und neue Eindrücke auf sich wirken zu lassen, wird lieber nach vermeintlichen Reisemängeln gesucht.

Im Zeitalter des Massentourismus bleibt es natürlich nicht aus, dass es auf vielen Reisen zu Reisemängeln kommt, über deren Folgen in einer großen Zahl von Fällen gerichtlich gestritten wird, da die Meinungen der Vertragsparteien über die Art und den Umfang von Reisemängeln, Haftungsfragen und Entschädigungshöhen stark differieren.

Das Reisevertragsrecht bietet dem Pauschaltouristen umfangreiche Gewährleistungsansprüche, wenn es aus objektiver Sicht zu Reisemängeln kommt. Jedoch sind einige Klage-

vorträge so abwegig und teilweise absurd, dass hierdurch unnötig Arbeitskraft an den Gerichten, aber auch bei den Reiseveranstaltern gebunden wird. Bei so manchen Klagen müssen sich Vertreter der Anwaltschaft auch die Frage gefallen lassen, warum sie ihren Mandanten nicht anraten, von einer Klage oder Teilen eines gewünschten Klageinhaltes abzusehen.

Der Rechtsanwalt hat seinen Mandanten in seiner Rechts-sache grundsätzlich umfassend und möglichst erschöpfend rechtlich zu beraten. Insbesondere sind Zweifel und Bedenken, zu denen die Sach- und Rechtslage Anlass gibt, sowie mögliche mit der Einleitung des Rechtsstreits verbundene Risiken darzulegen.⁷⁴ Hierzu gehört es eben auch, den Mandanten von unsinnigen Klagen bzw. Klageinhalten abzuraten.

⁶⁸ AG Hamburg, Urt. v. 3.6.2003 – 4 C 446/01 = RRa 2003, 225 f.

⁶⁹ AG München, Urt. v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00 = RRa 2002, 25 ff.; ebenso OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.4.1993 – 16 U 102/92 = VuR 1993, 237 ff.

⁷⁰ AG München, Urt. v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00 = RRa 2002, 25 ff.

⁷¹ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.4.1993 – 16 U 102/92 = VuR 1993, 237 ff.

⁷² AG Rostock, Urt. v. 16.11.2011 – 47 C 270/11 = RRa 2012, 40.

⁷³ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 16.9.1992 – 19 U 231/91.

⁷⁴ BGH, Urt. v. 29.4.2003 – IX ZR 54/02 = MDR 2003, 928 ff.